

Abschrift



Zugestellt:
a) der Klägerin am:
b) der Beklagten am:

Tacke, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Amtsgericht Schwerte

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

d. [redacted] Leasing
H. [redacted]

d. [redacted]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

[redacted] 25,

g e g e n

[redacted] k

[redacted] l,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Eckart, Köster & Kollegen,
Zugspitzstraße 5, 82049 Pullach,

hat das Amtsgericht Schwerte
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
17.10.2012

durch den Richter Krack

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 70,20 EUR (in Worten: siebenzig Euro und zwanzig Cent) nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 25.02.2012 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Der Streitwert wird auf 70,20 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Ohne Tatbestand gemäß § 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung von 70,20 EUR aus §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1, 11 StVG i.V.m. §§ 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG, 1 PflVG als Schadensersatz zu. Die alleinige Unfallverursachung durch das bei der Beklagten versicherte Fahrzeug (bzw. dessen Halter / Fahrer) ist unstrittig.

Zu dem nach §§ 11 StVG, 249 Abs. 1 BGB erstattungsfähigen Schaden zählen auch die Kosten der Rechtsverfolgung, was auch die Kosten zur Beauftragung eines Rechtsanwaltes mit der Forderungsdurchsetzung beinhaltet, sofern die Beauftragung des Rechtsanwaltes zweckmäßig und erforderlich war (BGH NJW 1986, 2244, Urt.v. 30.04.1986; Grüneberg in Palandt, Komm. zum BGB, 70. Aufl. 2011, Rn. 57 zu § 249). Dies ist regelmäßig erfüllt - so auch hier - sodass nur ganz ausnahmsweise die Einschaltung eines Rechtsanwaltes nicht zweckmäßig und erforderlich ist.

Daran fehlt es nur, wenn die Haftung nach Grund und Höhe derart klar ist, dass aus der Sicht des Geschädigten kein Anlass an Zweifeln an der Ersatzpflicht des Schädigers besteht (BGHZ 127, 348, Urt.v. 08.11.1994). Gemessen daran lag ein solcher Fall hier jedoch nicht vor, da nach dem unstrittigen Vortrag die Beklagte in Bezug auf das erste Abrechnungsschreiben der Klägerseite vom 18.10.2011 Kürzungen vorgenommen hat und damit zu erkennen gegeben hat, dass die Haftung der Höhe nach für sie gerade nicht hinreichend klar war. Es spielt keine Rolle, dass sich die Kürzungen nicht auf die hier streitgegenständliche Forderung bezieht. Ebensowenig ist von Bedeutung, dass die Beklagte nach (späterer) erstmaliger Aufforderung der Mietwagenkosten den daraus sich ergebenden Betrag vollständig und ohne Beanstandungen gezahlt hat. Entscheidend ist allein, dass die Beklagte bereits nach dem ersten Aufforderungsschreiben mit den Kürzungen zu verstehen gegeben hat, dass keine Klarheit hinsichtlich der Forderungshöhe besteht. Dies

durfte die Klägerin durchaus zur Beauftragung eines Rechtsanwalts als zweckensprechende und erforderliche Maßnahme ansehen, um ihre Rechtsposition kompetent vertreten zu wissen, unabhängig davon ob und welche sonstigen Positionen sich nachträglich aufgrund des Unfallereignisses noch ergeben würden. Es ist vor diesem Hintergrund auch nicht erheblich, dass die Klägerin diese Kürzungen nachher akzeptiert hat, da das Vornehmen der Kürzungen die relevante Handlung darstellt, die dazu führt, dass nicht mehr von einem einfach gelagerten Fall mit unstreitigem Forderungsgrund und insbesondere -höhe auszugehen war und folglich auch nicht von fehlender Zweckmäßigkeit und Erforderlichkeit.

Die Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit scheitert auch nicht daran, dass es sich bei der Klägerin um einen Konzern mit eigener Rechtsabteilung handelt. Das Vorhandensein von geschäftlicher Gewandtnis führt für sich allein nicht zum Entfallen des Ersatzanspruchs, vielmehr kommt es zusätzlich auf das Vorhandensein (bzw. Nicht-Vorhandensein) vorstehender Umstände an.

Der Zinsanspruch beruht auf §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 Abs. 2 Nr. 3, 288 Abs. 2 BGB und gründet sich auf den Zahlungsverzug der Beklagten, der mit der endgültigen und ernsthaften Erfüllungsverweigerung (Schreiben vom 24.02.2012) einsetzte. Die Zinshöhe folgt aus dem klägerischen Antrag, § 308 Abs. 1 ZPO. Der Beginn des Zinslaufs folgt aus einer analogen Anwendung des § 187 Abs. 1 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO und die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, da keine Partei mit vorliegender Entscheidung zu mehr als 600,00 EUR beschwert ist, die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine berufungsgerichtliche Entscheidung erfordern, § 511 Abs. 4 ZPO.

Krack